

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 53 Nr. 12

21. Dezember 1988

E 21410 B

- Inhalt:
1. Opfer am 1. Advent 1988
 2. Siebte Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Pfarrbesoldungsgesetz 1971
 3. Merkblatt zum Pauschalvertrag zwischen EKD und Verwertungsgesellschaft WORT über Fotokopien und sonstige Vervielfältigungen
 4. Ergebnis der I. Evang.-theol. Dienstprüfung Sommersemester 1988
 5. Stiftsfreistellen für Nichttheologen
 6. Dienstmachtichten
 7. Arbeitsrechtsregelungen
 - 1) Änderung der Vorruhestandsordnung
 - 2) Sonderzuwendung 1988

Zur Dokumentation des Opfers:

Opfer am 1. Advent 1988

Erlaß des Oberkirchenrats vom 26. Oktober 1988

AZ 52.13-1 Nr. 27

Das Opfer am 1. Advent, 27. November 1988, ist für die Diasporaarbeit des Gustav-Adolf-Werkes unserer Landeskirche bestimmt. Dazu erhalten Sie durch die Bezirksvertreter des Gustav-Adolf-Werkes Adventsopferaufrufe mit Kurzinformationen als Faltblätter zur Verteilung in den Gemeinden.

Die Pfarrämter werden gebeten, dieses Opfer den Gemeinden mit folgender Abkündigung zu empfehlen:

Miteinander unterwegs

Unterwegs sein . . . Das ist ein vielsagendes Bild für Christen. Es zeigt etwas von der Bewegung unseres Lebens, von den vielen Wegen, die gegangen werden. Miteinander unterwegs sein, das erinnert uns zugleich, daß wir als Brüder und Schwestern in einer Gemeinschaft des Glaubens leben. Besonders sichtbar wird das Unterwegssein und gegenseitige Angewiesensein in der Situation der Diaspora. Dort ist es fast so etwas wie eine Lebensnotwendigkeit, damit der Glaubende nicht in Isolierung abstirbt.

Die Beziehungen unserer Kirche zu den verstreut lebenden evangelischen Christen in der Diaspora Süd- und Osteuropas oder Lateinamerikas haben uns nicht nur die Möglichkeit gegeben, die Lasten anderer mitzutragen, sondern wir haben auch vieles von der Glaubenshoffnung der dortigen Christen geschenkt bekommen.

Das Unterwegssein mit den Geschwistern in der Diaspora braucht auch äußere Zeichen: Neben der Fürbitte soll das Opfer am 1. Advent wieder für das Gustav-Adolf-Werk gesammelt werden, um Glaubensgeschwister in der Diaspora wirksam unterstützen zu können. Daher bitte ich alle Gemeinden um ihre Gabe.

Es wird gebeten, den Ertrag des Opfers über die Bezirksopfersammelstellen bis zum 1.2.1989 der Kasse des Gustav-Adolf-Werkes (Postscheckkonto Nr. 23 79-701, BLZ 600 100 70, oder Landesgirokasse Stuttgart Nr. 2 025 571, BLZ 600 501 01) – nicht an die Kasse des Oberkirchenrats – zu überweisen.

Theo Sorg

Siebte Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Pfarrbesoldungsgesetz 1971

vom 11. Oktober 1988

AZ 31.31 Nr. 94

Der Evang. Oberkirchenrat hat nach Beratung gemäß § 39 Abs. 1 der Kirchenverfassung folgende Verordnung beschlossen, die hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Kirchliche Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Besoldung der Pfarrer (Pfarrbesoldungsgesetz 1971) in der Fassung der sechsten Änderungsverordnung vom 27. Mai 1986 (Abl. 52 S. 99) wird wie folgt geändert: In Ziff. 11.1 b) wird die Zahl „1.500“ durch die Zahl „1.300“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Stuttgart, den 18. Oktober 1988

I. V.

Dietrich

Merkblatt zum Pauschalvertrag zwischen EKD und Verwertungsgesellschaft WORT über Fotokopien und sonstige Vervielfältigungen

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 17. Oktober 1988
AZ 50.40-2 Nr. 191

Im Amtsblatt der EKD, Heft 4 vom 15.4.1988, ist der in der Anlage abgedruckte Pauschalvertrag zwischen der EKD und der Verwertungsgesellschaft WORT veröffentlicht worden. Auf folgende Regelungen möchten wir besonders hinweisen:

1. Mit dem Pauschalvertrag wird **abgegolten**:

Das Herstellen von Fotokopien und sonstigen Vervielfältigungen auch in größeren Stückzahlen (der Pauschalvertrag verwendet hier die Formulierung „auch mehr als 7 Exemplare“).

Allerdings dürfen in der Regel **nicht** ganze Bücher, Zeitungen oder Zeitschriften abgelichtet oder sonst vervielfältigt werden, sondern stets nur „kleine Teile eines Druckwerkes oder einzelne Beiträge, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen sind“ (§ 2 des Pauschalvertrages in Verbindung mit § 53 Abs. 2, Ziff. 4 und Abs. 3 des Urheberrechtsgesetzes).

Wer ganze **Bücher oder Zeitschriften** vervielfältigen will, muß grundsätzlich vorher die Einwilligung des Berechtigten einholen (§ 53 Abs. 4 UrhG). Das Gesetz läßt nur zwei eng gefaßte Ausnahmen zu, in denen ohne diese Einwilligung vervielfältigt werden darf, jedoch immer nur in geringer Zahl, nämlich als „einzelne Vervielfältigungsstücke“, und stets nur zum eigenen Gebrauch. Die beiden Ausnahmen sind:

- Vervielfältigungen zur Aufnahme in ein **eigenes** Archiv, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und als Vorlage ein eigenes Exemplar des Buches oder der Zeitschrift verwendet wird,
- Vervielfältigung eines seit **mindestens** 2 Jahren vergriffenen Werks. (Vgl. im einzelnen § 53 Abs. 2 und 4 UrhG).

Wichtig ist, daß die Vervielfältigungen stets nur zum „eigenen Gebrauch“ der Landeskirchen, Kirchengemeinden usw. angefertigt werden dürfen. Die Vervielfältigungsstücke dürfen weder verbreitet noch zu öffentlichen Wiedergaben benutzt werden (§ 53 Abs. 5 UrhG).

Noten sind vom Pauschalvertrag nicht erfaßt. Möglicherweise wird insoweit später ein Pauschalvertrag mit der Verwertungsgesellschaft Musikedition abgeschlossen. Die Verhandlungen sind angelaufen.

Für **Noten** gilt die gleiche strenge Regelung wie für ganze Bücher und Zeitschriften. Sie dürfen grundsätzlich nur mit Einwilligung des Berechtigten vervielfältigt werden. Nur in den zwei genannten Fällen (Archiv, seit mindestens 2 Jahren vergriffenes Werk) läßt das Gesetz eine Ausnahme zu (§ 53 Abs. 2 und 4 UrhG).

Was Ablichtungen aus dem **Evangelischen Kirchengesangbuch** angeht, so verweisen wir auf das Merkblatt zum Rundschreiben vom 8.2.1988, AZ 50.40-2 Nr. 168/7.

2. Einbezogene Bereiche:

Der Pauschalvertrag deckt das Herstellen von Vervielfältigungen in folgenden Bereichen ab:

- a) in Einrichtungen der Aus-, Weiter- und Berufsbildung sowie im Konfirmandenunterricht,
- b) in Bibliotheken und Büchereien,
- c) Fotokopien im Verwaltungsbereich und in sonstigen Bereichen kirchlicher Arbeit, soweit sie von Berechtigten angefertigt werden (s. unter 3.).

Nicht erfaßt ist der Bereich der **Diakonie**. Die Diakonie wird ggf. einen gesonderten Pauschalvertrag abschließen.

3. Berechtigte sind:

die EKD, die Gliedkirchen der EKD, ihre Untergliederungen, die Kirchengemeinden sowie deren Institutionen, Einrichtungen und Vereinigungen.

Es ist vorgesehen, daß die EKD der Verwertungsgesellschaft WORT ein entsprechendes **Verzeichnis** zur Verfügung stellt. Dies Verzeichnis liegt jedoch noch nicht in beiderseits gebilligter Fassung vor. Auf Wunsch der VG WORT stellt auch die einzelne Landeskirche für ihren Bereich ein Verzeichnis der Berechtigten zur Verfügung.

Zu dem Kreis der Berechtigten nach diesem Pauschalvertrag gehört, wie erwähnt, nicht die Diakonie.

Für das Gebiet der **kirchlichen Hochschulen und Fachhochschulen** wird, soweit erforderlich, ggf. ein zusätzlicher Pauschalvertrag abgeschlossen.

4. Auskünfte

Weitere Auskünfte erhalten Sie beim Evang. Oberkirchenrat Stuttgart: Herrn Landeskirchenmusikdirektor Läßle, Tel. 07 11/21 49-5 24, oder bei Herrn Amtmann Bantel, Tel. 07 11/21 49-2 06.

I. V.
Dietrich

Anlage

**Pauschalvertrag zwischen der Evangelischen Kirche
in Deutschland und der Verwertungsgesellschaft WORT
über Fotokopien und sonstige Vervielfältigungen
vom 11./19. Februar 1988**

Zwischen

der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), Herrenhäuser Str. 12, 3000 Hannover 21, vertreten durch den Rat der EKD, dieser vertreten durch den Ratsvorsitzenden und den Präsidenten des Kirchenamtes der EKD, im folgenden „EKD“ genannt

und

der Verwertungsgesellschaft WORT, rechtsfähiger Verein kraft Verleihung, vereinigt mit der Verwertungsgesellschaft Wissenschaft, Goethestraße 49, 8000 München 2, gesetzlich vertreten durch seinen Vorstand, im folgenden „VG WORT“ genannt

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

1. Dieser Vertrag betrifft die Vervielfältigung urheberrechtlich geschützter Werke
 - a) in Einrichtungen der Aus-, Weiter- und Berufsbildung gemäß § 53 Abs. 3 UrhG sowie im Konfirmandenunterricht,
 - b) in Bibliotheken und Büchereien,
 - c) sowie Kopien, die in einer Stückzahl gefertigt werden, welche nicht mehr als die Herstellung „einzelner Vervielfältigungsstücke“ im Sinne von § 53 Abs. 2 UrhG anzusehen ist.
2. Dieser Vertrag bezieht sich nur auf Vervielfältigungen für den eigenen Gebrauch der EKD, der Gliedkirchen der EKD und ihrer Untergliederungen, der Kirchengemeinden sowie deren Institutionen, Einrichtungen und Vereinigungen (siehe anliegendes Verzeichnis*). Nicht umfaßt ist insbesondere der Bereich der Diakonie.
3. Der Bereich der kirchlichen Hochschulen und Fachhochschulen bleibt einer gesonderten Regelung vorbehalten.

* hier nicht abgedruckt.

4. Die Vertragschließenden gehen davon aus, daß als Herstellung „einzelner Vervielfältigungsstücke“ i.S. von § 54 Abs. 1 UrhG die Fertigung von höchstens sieben Exemplaren anzusehen ist.

§ 2

Rechteeinräumung

Mit diesem Vertrag erteilt die VG WORT der EKD die Erlaubnis, im Rahmen von § 1 Ziff. 1 c) auch mehr als „einzelne Vervielfältigungsstücke“, also mehr als sieben Exemplare herzustellen, wenn im übrigen die Voraussetzungen des § 53 Abs. 2 oder 3 UrhG vorliegen. § 53 Abs. 4 bis 6 bleiben unberührt.

§ 3

Höhe der Pauschalvergütung

Für die für Vervielfältigungen nach § 1 dieses Vertrages gem. § 54 Abs. 2 Satz 2 UrhG anfallende Vergütung einschließlich der Vergütungsansprüche für die Rechteeinräumung gemäß § 2 dieses Vertrages bezahlt die EKD an die VG WORT eine jährliche Pauschalsumme in Höhe von DM 75 000,- zuzüglich Umsatzsteuer (derzeit 7%).

§ 4

Fälligkeit der Vergütung

Die jährliche Pauschalvergütung wird jeweils am 30. Juni des laufenden Jahres fällig, erstmals zum 30. Juni 1988.

§ 5

Freistellungsklausel

In bezug auf Vervielfältigungen, welche im Rahmen von §§ 1 und 2 dieses Vertrages hergestellt werden, stellt die Verwertungsgesellschaft WORT die EKD von allen etwaigen Ansprüchen von Urhebern oder Inhabern von Nutzungsrechten, auch soweit diese durch Verwertungsgesellschaften vertreten sind, frei. Die EKD verpflichtet sich, etwaige dritte Anspruchsteller an die VG WORT zu verweisen und mit diesen ohne Abstimmung mit der VG WORT keine Vereinbarung zu treffen.

§ 6

Laufzeit

Dieser Vertrag beginnt am 1. Januar 1988 und läuft zunächst bis 31. Dezember 1990.

Wird er nicht von einer der Parteien durch eingeschriebenen Brief mindestens sechs Monate vor Ablauf gekündigt, verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr.

§ 7

Vorjahre

Die Abgeltung der Ansprüche der VG WORT für Vervielfältigungen gemäß §§ 1 und 2 dieses Vertrages für die Vorjahre bleibt einer gesonderten Regelung vorbehalten.

Hannover, den 11. Februar 1988

**Für die Evangelische Kirche
in Deutschland**

Bischof Dr. Kruse

Vorsitzender des Rates der EKD

Hammer

Präsident

München, den 19. Februar 1988

**Für die VG WORT,
vereinigt mit der VG Wissenschaft**

Dr. Ferdinand Melichar

Ulrich Staudinger

**Ergebnis der I. Evang.-theol. Dienstprüfung
Sommersemester 1988**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 28. Oktober 1988

AZ 22.51-3 Nr. 98

Die I. Evang.-theol. Dienstprüfung in Tübingen hat im Oktober 1988 bestanden:

[REDACTED]

I. V.
Dietrich

Stiftsfreistellen für Nichttheologen

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 28. Juni 1988
AZ 22.368-1 Nr. 43

Die Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 6.2.1979 (Abl. 48 S. 293) wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Bewerber“ die Worte „aus Baden-Württemberg“ eingefügt.

Beschluß des Kuratoriums vom
22. April 1988

I. V.
Dietrich

Dienstnachrichten

Das Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg hat [REDACTED] unter Berufung in das staatliche Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 9. September 1988 zum Studienrat ernannt.

Das Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg hat [REDACTED] mit Wirkung vom 14. September 1988 zum Studiendirektor als Fachberater in der Schulaufsicht (evang. Religionslehre) ernannt.

[REDACTED] wird auf ihren Antrag mit Ablauf des 30. September 1988 aus dem landeskirchlichen Dienst entlassen.

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. Oktober 1988 [REDACTED] in das kirchliche Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. Oktober 1988 [REDACTED] auf die Pfarrstelle daselbst gemeinsam nach § 3 Abs. 1 Kirchl. Gesetz zur zeitweisen Erweiterung der Anstellungsmöglichkeiten im Pfarrdienst ernannt.

[REDACTED], wurde mit Wirkung vom 1. November 1988 [REDACTED], auf die Pfarrstelle an der Lukaskirche in Schwäbisch Hall ernannt. [REDACTED] versieht weiterhin gemeinsam die Pfarrstelle an der Lukaskirche in Schwäbisch Hall gemäß § 3 des Kirchlichen Gesetzes zur zeitweisen Erweiterung der Anstellungsmöglichkeiten im Pfarrdienst.

[REDACTED], wurde mit Wirkung vom 1. November 1988 auf die Pfarrstelle Gräfenhausen, Dekanat Neuenbürg, ernannt und unter Zuweisung eines als auf die Hälfte eingeschränkt geltenden Dienstauftrages gemäß § 3 Anstellungserweiterungsgesetz [REDACTED] gemeinsam mit der Versehung dieser Pfarrstelle beauftragt.

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. November 1988

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. Januar 1989

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. Juli 1989

[REDACTED]

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

[REDACTED]

Arbeitsrechtsregelungen

I. Änderung der Vorruhestandsordnung

Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 15. September 1988

Die Ordnung für die Regelung des Eintritts in den Vorruhestand (Vorruhestandsordnung – VRO) vom 16. April 1986 (Abl. 52 S. 117) wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Bei einem Mitarbeiter, der das 58. Lebensjahr im Dezember 1988 vollendet, darf der Vorruhestand am Tag nach Vollendung des 58. Lebensjahres beginnen.“

Diese Änderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

II. Sonderzuwendung 1988

Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 15. September 1988

Die Anspruchsvoraussetzungen und Berechnungsgrundlagen für die Gewährung einer Sonderzuwendung für die privatrechtlich angestellten kirchlichen Mitarbeiter im Kalenderjahr 1988 bleiben gegenüber 1987 unverändert.

Eine Teilzuwendung an einen Mitarbeiter, dessen Arbeitsverhältnis spätestens mit Ablauf des 30. November endet und der mindestens vom Beginn des Kalenderjahres an ununterbrochen im kirchlichen Dienst gestanden hat, wird mit Wirkung vom 1. Januar 1989 dann nicht gewährt, wenn er im unmittelbaren Anschluß an das Dienstverhältnis zu einem Arbeitgeber überwechselt, der Mitglied der Vereinigung Kommunalen Arbeitgeberverbände ist.

Die näheren Einzelheiten über die Gewährung der Sonderzuwendung 1988 werden durch Rundschreiben des Oberkirchenrats bekanntgegeben.

Sprechzeiten des Oberkirchenrats: nur Montag, Mittwoch und Freitag von 9.00 bis 11.00 Uhr, wobei unvorhergesehene Verhinderung der Berichterstatter des Oberkirchenrats in Kauf genommen werden muß. Vorherige rechtzeitige Anmeldung eines Besuches ist in jedem Fall erwünscht. Außerhalb der Sprechzeiten dürfen Besucher nicht damit rechnen, daß sie empfangen werden können.

Der Oberkirchenrat bittet, während der Sprechstunden telefonische Anrufe bei den Berichterstattern auf dringende Angelegenheiten zu beschränken.

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch die Kanzleiabteilung des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis vierteljährlich 6,- DM zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können von der Kanzleiabteilung des Evang. Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

Anschrift: Evang. Oberkirchenrat, Postfach 101342, Gänsheidestraße 4, 7000 Stuttgart 1, Telefon (0711) 2149-0.

Konten der Kasse des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Nr. 1531 Landesbank (Girozentrale) Stuttgart (BLZ 600 500 00)

Nr. 2 003 225 Landesgirokasse Stuttgart (BLZ 600 501 01)

Nr. 9050-708 Postgiroamt Stuttgart (BLZ 600 100 70)